

# Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN ■■■ Februar 2020

## PORTRAIT

Was treibt dich an? Hannes D., Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, erzählt

---

## SAISONALES

Die närrische Zeit beginnt! Ist Ihr Verein richtig versichert?

---

## FRAGE – ANTWORT

Wie groß muss eigentlich ein Vereinsvorstand sein



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Löst das Wort „Vorstandswahlen“ bei Ihnen auch ein mulmiges Gefühl in der Bauchgegend aus? Der Termin naht und Sie suchen händeringend Nachfolger? Oder wurden Sie gefragt, ob Sie sich das Amt des Vereinsvorstands vorstellen könnten? Eigentlich sollte diese Frage doch eine Ehre sein, doch meist heißt es gleich: „Das ist gerade schlecht, ich bin beruflich/familiär so eingebunden...“

### **Sie sind nicht allein!**

Wir haben uns gefragt, warum das so ist. Die erste Feststellung, die Ihnen zwar nur einen kleinen Moment des Trostes bietet ist, dass Sie mit dieser ausweichenden Antwort nicht allein sind. Des Weiteren fanden wir heraus, dass vor allem Vereine die schon viele Jahre oder gar Jahrzehnte bestehen, zu verschwinden drohen, weil sich niemand mehr daran wagen möchte, die Vorstandschaft zu übernehmen. Denn da stecken die Tücken meist in der Vereinskultur, die noch immer in einem anderen Jahrzehnt zu verweilen scheint. Wer sich mit neuen Ideen einbringen möchte, hört häufig den Satz: „...das haben wir immer schon so gemacht, das bleibt jetzt auch so“. Die Motivation engagierter Mitstreiter und Anwärter auf den Vorstandsposten sinkt augenblicklich in den Keller und der Platz des Vorstands bleibt zukünftig verwaist.

### **Frühzeitig Lösungen suchen**

So unterschiedlich Vereine in ihrer inhaltlichen Ausrichtung auch sind, die vereinsinternen Probleme, die das Vorstandsamt unattraktiv erscheinen lassen, sind häufig die selben: schlechte interne Kommunikation, intransparente Aufgabenverteilung, Unklarheit in Sachen Haftungsrisiko und letztlich auch die deutsche (Steuer-) Gesetzgebung. Die letzten beiden Hindernisse lassen sich mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS ja schon aus dem Weg räumen, denn damit sind Vereine und Vorstände bestens versichert und ein fünfköpfiges Team aus Juristen und Steuerrechtsexperten schafft schnell Klarheit im Paragraphendschungel. Für eine produktive und nach außen hin positiv sichtbare Vereinsstruktur sind die amtierenden Vorstände verantwortlich. Wer seinen Verein erhalten möchte, sucht frühzeitig nach Lösungen und geht auch mal neue Wege.

Im „Benedetto“ widmen wir uns diesem Thema regelmäßig und wünschen Ihnen, dass Sie gute Anregungen finden, die Ihren Verein in die Zukunft führen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

### **FRAGE UND ANTWORT**

Rechtsanwalt Kai Klebba beantwortet die Frage nach der Größe eines Vorstandes

### **PORTRAIT**

Aus dem Leben eines Feuerwehrmannes – Hannes D. erzählt

### **SAISONALES**

Das närrische Treiben beginnt – jetzt ist ein guter Versicherungsschutz wichtig!

### **TIPPS**

4 gute Tipps für Zahlungen an Amateursportler

### **PROJEKTE**

Die Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT bringt Kinder- augen wieder zum Leuchten.

### **GEWINNSPIEL**

Jetzt einen handsignierten FC-Bayern-Fußball gewinnen!

# SCHUL- FÖRDERVEREINE

## STEUERLICHE MÖGLICHKEITEN BEI DER SCHÜLERVERPFLEGUNG

### 1. Was macht ein Schulförderverein?

Schulfördervereine gehören zu den wichtigsten Drittmittelgebern deutscher Schulen. Schätzungsweise gibt es hierzulande mehr als 20.000 dieser gemeinnützigen Fördervereine mit über zwei Millionen Mitgliedern. Ergänzend zu den etatmäßigen Mitteln unterstützen Schulfördervereine die Anliegen der Schule und Schüler nicht nur finanziell, sondern auch mit Bildungs- und Betreuungsangeboten, bei Schulfesten, berufspraktischen Projekten, Klassenfahrten, Auslandskontakten und in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Darüber hinaus organisieren und verantworten sie häufig die Verpflegungsleistungen an der Schule. Im Hinblick auf die Umsatzsteuer bieten sich Fördervereinen dabei verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.



SCHULFÖRDERVEREINE  
IN DEUTSCHLAND HABEN  
MEHR ALS

**200 000**

MITGLIEDER

## 2. Schulische Verpflegungsleistungen als steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Grundsätzlich können schulische Verpflegungsleistungen durch einen Schulförderverein umsatzsteuerfrei sein oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent beziehungsweise dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen. Ausschlaggebend ist, ob die Schülerverpflegung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt werden kann. Dann nämlich

- sind die erzielten Überschüsse körperschaft- und gewerbesteuerfrei, selbst wenn die Umsatzfreigrenze von 35.000 pro Jahr überschritten wird,
- bleibt die Gemeinnützigkeit des Vereins auch dann bestehen, wenn die Haupttätigkeit in der Verpflegungsleistung liegt,
- müssen Umsätze, wenn überhaupt, nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent besteuert werden.

### Verpflegung muss ein Satzungszweck sein

**WICHTIG:** Ein Zweckbetrieb kann nur vorliegen, wenn die geförderten steuerbegünstigten Zwecke auch in Ihrer Satzung als Satzungszweck festgelegt und explizit benannt sind.

Die Satzungszwecke eines typischen Schulfördervereins reichen dafür nicht. Eine entsprechende Satzungsklausel könnte beispielsweise lauten:

*„Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der Muster-Schule.“*

Im Zweifelsfall gibt Ihnen das Finanzamt Auskunft, ob es auf Basis der bestehenden Satzung die Zweckbetriebszuordnung der Schülerverpflegung akzeptiert.

## 3. Schülerverpflegung: Wann sind die Umsätze steuerfrei?

Die Einnahmen aus der Schülerverpflegung sind grundsätzlich dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Schulförderverein Mitglied in einem anerkannten Wohlfahrtsverband ist (§ 4 Nr. 18 UStG) oder aber Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken aufnimmt (§ 4 Nr. 23 UStG). Im Fall einer Umsatzsteuerbefreiung entfällt dann auch der Vorsteuerabzug. Erfüllt Ihr Schulförderverein keine der beiden Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, können die Einnahmen trotzdem in den Zweckbetrieb fallen und damit ermäßigt mit 7 Prozent umsatzbesteuert werden. Der Regelsteuersatz von 19 Prozent gilt hingegen, wenn zum Beispiel ein Caterer vor Ort mit Restaurationsleistungen wie der Zubereitung und Ausgabe des Essens in der Schulmensa sowie der Reinigung von Geschirr, Tischen und Stühlen beauftragt ist.

## Wenn der Verein auch erzieherische Aufgaben übernimmt

In den meisten Fällen beschränkt sich die Arbeit eines Schulfördervereins nicht darauf, Mittel für die Schule zu sammeln. Auch Nachmittagsbetreuung oder Hausaufgabenhilfe gehören häufig zu den angebotenen Leistungen. Damit übernimmt der Verein in gewissem Umfang Aus- oder Fortbildungszwecke, also im weitesten Sinn erzieherische Aufgaben, die ihn von der Umsatzsteuer befreien. Dazu zählen auch kreative oder sportliche Freizeitangebote für Jugendliche, sofern sie eine pädagogische Ausrichtung haben. Es müssen also nicht ausschließlich Unterrichtsleistungen sein, die eine Umsatzsteuerbefreiung bewirken. Ihr Verein muss diese Leistungen auch nicht allein erbringen. Er kann sie auch teilweise durch Beauftragte ausführen lassen. Es bietet sich also eine Verknüpfung mit bestehenden Angeboten im Umfeld der Schule an.



## Wenn der Verein zu einem Wohlfahrtsverband gehört

Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Wohlfahrtsverband ist grundsätzlich kein Problem und eine weitere Möglichkeit, schulische Verpflegungsleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien. In Frage kämen z. B. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband oder – bei kirchlichen Schulen – das Diakonisches Werk bzw. der Deutsche Caritasver-

band. Natürlich fallen hier entsprechende Mitgliedsbeiträge an und teilweise stellen diese Verbände auch bestimmte Anforderungen an die Satzung ihrer Mitgliedsvereine.

#### Wenn das Preisabstandsgebot eingehalten wird

Ist Ihr Förderverein also gemeinnützig tätig und zudem als Mitglied einem Wohlfahrtsverband angeschlossen, ist das Schulessen umsatzsteuerfrei, sofern es durchschnittlich günstiger ist als vergleichbare Essensangebote anderer gewerblicher Anbieter. Dieses Preisabstandsgebot sollte aber in aller Regel erfüllt werden können, denn meist lehnt die Schule ja gerade aus Kostengründen die Verpflegung durch einen gewerblichen Caterer ab. Da die Durchschnittspreise ausschlaggebend sind, muss der Förderverein auch nicht jeden lokalen Anbieter unterbieten. Ein Preisabgleich lässt sich also unkompliziert durchführen. Der Verein muss das Essen nicht selbst zubereiten. Lieferung und Ausgabe des Schulessens können jedoch nicht gänzlich auf einen anderen Anbieter übertragen werden, denn die Verpflegungsleistungen des Schulfördervereins müssen dem begünstigten Personenkreis, also den Schülern, unmittelbar zugutekommen.

#### 4. Umsatzsteuerbefreiung lohnt sich nicht immer

Bedenken Sie, dass mit einer Umsatzsteuerbefreiung auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs entfällt. Ist die Verpflegungsleistung jedoch umsatzsteuerpflichtig, kann der Verein auch uneingeschränkt den Vorsteuerabzug auf alle Eingangsumsätze in Zusammenhang mit der Schülerverpflegung geltend machen. Deswegen ist eine Umsatzsteuerbefreiung nicht in jedem Fall von Vorteil. Vor allem, wenn die Speisen zum Regelsteuersatz von einem Cateringunternehmen bezogen werden, fahren gemeinnützige Vereine ohne die Steuerbefreiung besser. Sie können die höheren Vorsteuerbeträge geltend machen, während sie die Essensabgabe selbst nur mit 7 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Dazu kommt noch der Vorsteuerabzug aus anderen Eingangsrechnungen, etwa bei der Anschaffung von Küchenausstattung.

#### Die Vorsteuerpauschalierung – Eine interessante Alternative

Als gemeinnütziger Schulförderverein haben Sie auch die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug mit 7 Prozent zu pauschalisieren (§ 23a UStG). Vorausgesetzt, Ihr Verein ist nicht bilanzierungspflichtig und der Umsatz im Vorjahr lag nicht über 35.000 Euro (bezogen auf alle steuerpflichtigen Umsätze des Vereins). Statt die Vorsteuer also wie gewohnt aus den Rechnungen an den Verein zu ermitteln, wird einfach ein Pauschalsatz unterlegt. Das erspart buchhalterischen Aufwand, ein weiterer Vorsteuerabzug ist dann aber ausgeschlossen. Kann für die Verpflegungsumsätze der ermäßigte Steuersatz berechnet werden, fallen auch keine Umsatzsteuerzahlungen ans Finanzamt an. Nimmt der Verein die Pauschalierungsregelung in Anspruch, ist er daran aber für fünf Jahre gebunden. Ein Nachteil, wenn hohe Investitionen (z. B. in die Küchenausstattung) getätigt werden, weil dann kein Vorsteuerabzug möglich ist. ■

## WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT



Rechtsanwalt Kai Klebba

## WIE GROSS MUSS EIN VEREINS-VORSTAND SEIN ?

**Frage:** *Wie fast in jedem Verein haben wir Nachwuchsprobleme und können unseren Vorstand nicht mehr vollzählig besetzen. Zwar ist in der Bevölkerung die Bereitschaft sich zu engagieren grundsätzlich groß, jedoch scheuen viele Mitglieder die Übernahme von Verantwortung im Rahmen einer Vorstandstätigkeit. Aus wie vielen Personen muss unser Vereinsvorstand mindestens bestehen?*

**Antwort RA Kai Klebba:** Die Ausgestaltung des Vorstandes sollte bereits bei der Gründung eines Vereins und anschließend bei jeder Neuwahl neu überprüft werden. Einerseits stellt sich oft das Problem, dass Vereine für sich einen zu großen Vorstand wählen und später Schwierigkeiten haben, die Vorstandsposten zu besetzen. Andererseits kann ein zu kleiner Vorstand schnell mit der Vorstandarbeit überlastet sein, beispielsweise wenn ein Verein rasant Mitglieder gewinnt. Das Gesetz regelt die Besetzung des Vorstands in § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach muss ein Vereinsvorstand mindestens aus einer Person bestehen. Bei der Überlegung, wie ein Vorstand organisatorisch ausgestaltet wird, sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vereinsgröße und Arbeitsaufwand gefunden werden, das zukünftig regelmäßig überprüft werden sollte.



Rechtsanwalt Kai Klebba arbeitet für die Anwaltskanzlei **Schwenke Schütz** und berät seine Mandanten überwiegend im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Medienrechts. Für ihn ist persönliche Beratung wie gute Technologie: durchdacht, innovativ und effizient. Seine nationalen und internationalen Mandanten schätzen seine unternehmerische Denk- und juristische Handlungsweise.



DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IN DEUTSCHLAND HABEN FAST

**1 000 000**

MITGLIEDER

FEUERWEHR

## STEUERFREIE PAUSCHALEN FÜR FEUERWEHRKRÄFTE

*Viele Menschen in Deutschland engagieren sich in den örtlichen Feuerwehrvereinen. Aus Freude und der Sinnhaftigkeit ihrer Arbeit investieren sie dafür Zeit und Anstrengungen. Für die freiwilligen Helfer hat die Politik Anreize in Form von steuerfreien Pauschalen wie z.B. der Ehrenamtpauschale geschaffen.*

### 1. Einkommensteuerfreibeträge in Feuerwehrvereinen

Für Feuerwehrleute, die sowohl für die Kommune also auch für den Verein tätig sind, kommen drei steuerfreie Pauschalen für Honorarkräfte und abhängig beschäftigte Mitarbeiter in Frage:

- Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG.
- Der Freibetrag nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste).
- Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG.

### 2. Der Übungsleiterfreibetrag

Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3, Nr. 26 EStG) gilt im Feuerwehrbereich ausschließlich für nebenberufliche pädagogische und „pflegerische“ Tätigkeiten. Er kann daher nur von Personen in Anspruch genommen werden, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Aktive Tätigkeit als Anleiter oder Ausbilder. Das gilt für die praktische Ausbildung ebenso wie für die theoretische Schulung in allen Bereichen. Ausschlaggebend ist der direkte Kontakt mit den Teilnehmern.
- Aktive Tätigkeit bei Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten, also bei Rettungseinsätzen am Unfallort.

Einsatzgebiete wie etwa Brandeinsätze, die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen, die Wartung der Technik oder die Vereinsverwaltung sind nicht durch den Übungsleiterfreibetrag begünstigt.

### 2.400 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei

Es ist jedoch möglich, den Freibetrag lediglich für einen Teil der Tätigkeiten im Verein zu nutzen. Ein Einsatzleiter, der im Feuerwehrverein auch als Ausbilder tätig ist, kann dafür also den Übungsleiterfreibetrag für sich beanspruchen. Damit bleiben 2.400 Euro pro Jahr bzw. 200 Euro pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Entscheidend ist aber, dass die Tätigkeit nebenberuflich erfolgt. Sie darf also nicht auch im Hauptberuf (z. B. als Rettungssanitäter) ausgeübt werden und der Zeitumfang darf ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollbeschäftigung nicht überschreiten. Daher können auch solche Personen nebenberuflich für den Feuerwehrverein tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

### 3. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Zahlt die Kommune den Feuerwehrleuten für die öffentlichen Dienste eine Aufwandsentschädigung, kommt die steuerfreie Pauschale für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG) in Frage. Danach sind diese Bezüge steuerfrei, soweit sie nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden und den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, nicht offenbar übersteigen. Wird eine Aufwandsentschädigung lediglich für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt, ist sie nicht steuer- und sozialversicherungsfrei. Ein Beispiel hierfür ist die Entschädigung für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen. Sie entschädigt allein für den Zeitaufwand und ist damit in vollem Umfang dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.



### Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung

Der Umfang der steuerfreien Aufwandsentschädigung hängt davon ab, ob diese durch Gesetz, eine Rechtsordnung oder lediglich durch entsprechende Verwaltungsregelungen festgesetzt ist.

- Gesetzliche Aufwandsentschädigungen bei hauptamtlich tätigen Personen bleiben in vollem Umfang steuerfrei.
- Handelt es sich um ein Ehrenamt, ist die Steuerfreiheit auf ein 1/3 der Aufwandsentschädigung begrenzt – mindestens aber auf einen Anteil von 200 Euro monatlich.
- Beruht die Aufwandsentschädigung auf einer Verwaltungsregelung, gilt ein monatlicher Steuerfreibetrag von 200 Euro, unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Ehrenamt ausgeübt wird. In diesem Fall stellen die 200 Euro einen steuerfreien Höchstbetrag dar, der für die im Haupt- oder Ehrenamt tätige Person nicht überschritten werden kann.

Dort wo auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG in Frage kommt, können die Steuervergünstigungen in der für die Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden. Die weitere Steuerbefreiung bezieht sich dann jeweils auf den Restbetrag nach Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung. Bleiben dann Beträge übrig, sind diese als Arbeitslohn lohnsteuerpflichtig.

### Übertragung nicht ausgeschöpfter Höchstbeträge auf andere Monate

Wird in einzelnen Monaten die steuerfreie Obergrenze von 200 Euro nicht erreicht, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag auf andere Monate dieser Tätigkeit im gleichen Kalenderjahr übertragen werden. Der Verrechnungszeitraum ist allerdings auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt. Der monatliche Freibetrag kann deshalb nur bei einer ganzjährigen Ausübung der Funktion in einen Jahresbetrag umgerechnet werden.

#### 4. Die Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann grundsätzlich für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung bezahlt werden. Begünstigt werden z. B. Tätigkeiten als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Gerätewart oder Reinigungsdienst. Der Steuer- und sozialabgabenfreie Betrag beläuft sich hierfür auf 720 Euro pro Jahr, bzw. 60 Euro monatlich. Die Zuschale kommt sowohl für Zahlungen der Kommune als auch des gemeinnützigen Feuerwehrvereins selbst in Frage. Analog zum Übungsleiterfreibetrag ist auch bei der Zahlung der Ehrenamtszuschale die Nebenberuflichkeit Voraussetzung.

Der große Vorteil ist hier, dass keine Beschränkung bezüglich der Art der Tätigkeit bestehen. Verwaltungstätigkeiten kommen also ebenso in Frage wie technische Aufgaben, Brandeinsätze oder die Teilnahme an Übungen. Ausgenommen sind nur Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Anders als bei Aufwandsentschädi-

gungen nach § 3 Nr. 12 EStG ist eine Kombination mit dem Übungsleiterfreibetrag für dieselbe Tätigkeit aber nicht möglich.

### Kombination mit Übungsleiterfreibetrag oder Minijob

Übt die Feuerwehrkraft hingegen verschiedene Ehrenämter aus, die gesondert vergütet werden, kann sie zusätzlich zur Übungsleiterzuschale auch von der Ehrenamtszuschale profitieren. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Person als Ausbilder für den Feuerwehrverein tätig ist und außerdem dessen Kasse verwaltet. Anspruch auf die Ehrenamtszuschale haben Feuerwehrkräfte auch, wenn sie geringfügig beschäftigt sind. Den Freibetrag können sie sich entweder blockweise zum Beschäftigungsbeginn oder am Anfang des Jahres auszahlen lassen oder das Minijobgehalt monatlich um 60 Euro aufstocken.

## IM PORTRÄT



*„Ich engagiere mich gerne, weil ich anderen damit Rettung und Freude bringen kann.“*

Hannes D., Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in U.

**Hannes D.** geht für andere durchs Feuer, er rettet Leben und zeigt vollen Einsatz – alles aus Überzeugung und Leidenschaft. Er ist ein ehrenamtlicher Helfer in Feuerwehr-Uniform. Neben seinem Job wendet er viel Zeit auf, um als Anleiter die jungen Feuerwehranwärter auszubilden. Das DEUTSCHE EHRENAMT hält ihm den Rücken frei und versorgt ihn mit allen Informationen und Beratungen rund um seine Tätigkeit, sodass er sich ganz auf seinen nächsten Einsatz konzentrieren kann.

# FASCHING KARNEVAL FASNET

Die närrische Zeit beginnt! Ganz egal ob Karneval, Fasching oder Fasnet, es gibt ein paar Vorschriften, die jeder beachten sollte, damit der Spaß grenzenlos ist!



## MUSS ICH DIE VERANSTALTUNG ANMELDEN?

Grundsätzlich gilt es, dass öffentliche Veranstaltungen bei der zuständigen Gemeinde unter der Angabe von Ort, Zeit und der zugelassenen Teilnehmerzahl angemeldet und eine Genehmigung eingeholt werden müssen.

## JUGENDSCHUTZ

Feiern ohne Grenzen? Nicht wenn es um Alkohol geht! Als öffentliche Tanzveranstaltung gilt hier das Jugendschutzgesetz, das besagt, dass Einlass zu Parties erst ab 16 Jahren bis 24 Uhr zulässig ist und nur Sekt, Wein und Bier ausgeschenkt werden dürfen.



## GEMA

Gute Musik darf bei dem bunten Treiben nicht fehlen! Doch aufgepasst, sobald es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, fallen auch in der fünften Jahreszeit Gebühren für die Musik an. Und das unabhängig davon ob die Veranstaltung kostenlos ist oder einen Eintritt verlangt.

DIE NÄRRISCHE  
JAHRESZEIT BEGINNT

AM **11.11.**  
UM 11:11 UHR

### IST DIE VERANSTALTUNG VERSICHERT?

Mit einer Vereins- und Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist für mögliche Vorfälle menschlicher Verletzungen oder sachlicher Beschädigungen bei einer Veranstaltung vorgesorgt. So lässt es sich unbeschwert feiern!



### HYGIENE-VORSCHRIFTEN

Hoch die Gläser und auf eine kleine Stärkung zwischendurch. Essen und Trinken gehören zu einer gelungenen Gaudi, doch gilt es hier, die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten und alle Helfer entsprechend einzuweisen.

Dabei gilt die Einweisung nach Infektionsschutzgesetz für alle ehrenamtlichen Helfer, wie das Händewaschen nach jedem Toilettenbesuch oder das Verbot in Richtung der Speisen zu niesen oder zu husten. Hinzu kommen die Sorgfaltspflicht mit sensiblen Lebensmitteln und das Einhalten von Temperaturen.

### DER RICHTIGE UMGANG MIT LEBENSMITTELN

Hier gelten besondere Hygienemaßnahmen, die besagen, dass Essen an entsprechend sauberen Orten zum Verkauf unter ausreichender Kennzeichnung und der Beachtung von Lagerung, etwa der Einhaltung von Kühlketten, verkauft werden darf.



### Worauf muss ein Verein achten?

Damit bei der großen Party, dem Umzug und der wilden Feierei nichts schief gehen kann, gibt es acht einfache Punkte zu beachten: (1) Einen geeigneten Versicherungsschutz abschließen, (2) Gaststättenerlaubnis beantragen, (3) Verantwortungsvoller Umgang mit Lebensmitteln, (4) Musik anmelden, (5) Ausreichend Toiletten zur Verfügung stellen, (6) Jugendschutz beachten, (7) Pfandrückgabe organisieren und ausreichend Müllbehälter aufstellen und schließlich (8) Sicherheitsrisiken beachten. Schluss mit Lustig? Nicht, wenn die Planung im Voraus mit genügend Sorgfalt stattfindet!

### Was sind die größten Risiken?

Die Sicherheit leidet unter den Narren und Jecken nicht selten, vor allem wenn viel Alkohol fließt. Um die Risiken von vornherein zu minimieren, ist es deshalb wichtig abzuwägen, inwiefern Einlasskontrollen, Parkplatzwächter und Ordner benötigt werden. Abzuwägen ist auch ein glasfreier Ausschank, um so das Verletzungsrisiko und damit Personenschäden zu minimieren. Auch gilt es im Sinne des Brandschutzes für Rettungswege, Feuerlöscher und vorausschauend für schwer entflammable Dekoration zu sorgen.

Erfahren Sie noch mehr über Vereins-Veranstaltungen in unserem Video:

ZUM VIDEO

### DSGVO BEIM UMZUG?

#### Was Sie bei Fotos Ihrer Veranstaltung beachten müssen:

Das bunte Treiben und die kreativen Kostüme möchte man natürlich fotografisch festhalten und gerne auch mit anderen teilen. Doch Achtung: Hierbei gelten zwei wichtige Grundsätze, die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Fotografen und andererseits die Rechte der abgebildeten Person(en). Fotos und Filme fallen hierbei laut DSGVO unter die personenbezogenen Daten und müssen dementsprechend als solche behandelt werden und natürlich sind auch die Vorschriften des KUG zu beachten.

Man sollte deshalb stets die Einwilligung der betroffenen Personen einholen ehe man die Fotos auf der Vereinswebseite veröffentlicht – das gilt sowohl für den Urheber des Fotos als auch für die abgebildeten Personen. Die öffentliche Veranstaltung bildet hier dennoch eine Ausnahme, da Besucher öffentlicher Veranstaltungen – gerade wenn dabei zahlreiche Menschen auf einem Bild zu sehen sind oder diese nur im Hintergrund des fotografierten Objekts stehen – fotografiert werden dürfen ohne Genehmigung eines jeden Einzelnen.

## WENN AUS DER GAUDI ERNST WIRD

### Welches Risiko haben Vereine?

Wer seinen Verein nicht umfassend schützt, muss mit teuren Konsequenzen rechnen – nicht zuletzt solche, mit denen der Vereinsvorstand aus eigener Tasche aufkommen muss. Deshalb gilt es, das Ehrenamt und seine Mitglieder entsprechend gut abzusichern. Für Mitglieder des Vereins-Schutzbriefs ein Leichtes, denn hier werden die wichtigsten Versicherungen direkt abgedeckt:

- Vereinshaftpflichtversicherung
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung (Im Vereins-Schutzbrief PLUS enthalten)

### Wie können Vereine sich absichern?

Die Vereinshaftpflichtversicherung schützt den Verein und seine Mitglieder. Darüber hinaus sind auch Veranstaltungen, die der Satzung entsprechen, einbegriffen, wie Ferienprogramme, Flohmärkte oder Konzerte. Für einen zusätzlichen Schutz bei allen anstehenden Feierlichkeiten sorgt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung. So werden alle Personen- und Sachschäden rund um Auf- und Abbau der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung abgedeckt.

Ein weiteres Risiko, das es möglichst abzusichern gilt, sind Vermögensschäden. Mit einer entsprechenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erhalten Sie einen persönlichen finanziellen Schutz vor dem privaten Haftungsrisiko als Verantwortungsträger sowie für das Vereinsvermögen bei Eigen- und Drittschäden. Um den Versicherungsschutz abzurunden, kann zusätzlich eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.

Klingt nach ziemlich viel Aufwand? Nicht, wenn wir das für Sie übernehmen. Mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS erhalten Sie einen Rundumschutz aus den oben ausgeführten Versicherungen und sind damit zukünftig immer auf der sicheren Seite. So lassen sich die Vereinsfreuden und all seine Feierlichkeiten leben und genießen. Außerdem sind Sie mit uns immer gut beraten und erhalten Antworten auf all Ihre Fragen.

### Sparen Sie mit dem Vereins-Schutzbrief mehr als 50%

Bei einer Haushaltssumme von 20.000 Euro summieren sich schnell die Kosten der einzelnen Leistungen aus Beratungen und Versicherungen. Im Vereins-Schutzbrief sind all diese Leistungen in einem Paket vereint und Sie können sich für bereits 299 Euro im Jahr zurücklehnen, kompetente Beratung und Unterstützung erhalten und Ihren Verein rundum gut abgesichert wissen. ■

## RECHT IM FOCUS: SCHWENKE SCHÜTZ



**Schwenke Schütz** ist eine Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Berlin und München, die ihren Mandanten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts kompetent zur Seite steht. Die Notare (mit dem Amtssitz Berlin) runden die umfassende Betreuung ab. Seit über 25 Jahren berät Schwenke Schütz Ihre Mandanten schwerpunktmäßig in den Bereichen

- Vereinsrecht
- Immobilienrecht
- Gesellschaftsrecht
- Familien- und Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Markenrecht
- Urheber- und Medienrecht

Durch die breite Aufstellung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts kann Schwenke Schütz auch komplexe Fragestellungen und Sachverhalte schnell und rechtssicher beantworten. Schwenke Schütz berät neben dem deutschen Mittelstand auch internationale Mandanten.

Unser komplettes Profil können Sie auf unserer Webseite einsehen: [www.slegal.de](http://www.slegal.de)

### Ihr Kontakt zu Schwenke Schütz:

STANDORT BERLIN:  
Bernburger Straße 32, 10963 Berlin  
Fon: +49 30 885 717 0, berlin@slegal.de

STANDORT MÜNCHEN:  
Lipowskystraße 10, 81373 München  
Fon: +49 89 540 41 30 0, muenchen@slegal.de



## TIPPS FÜR ZAHLUNGEN AN AMATEURSPORTLER

### 1. Zuwendungen an Vereinssportler genau definieren

Sportvereine unterstützen ihre Sportler auf verschiedene Weise – sei es durch Sieg- oder Leistungsprämien, Fahrtkostenzuschüsse, Kleidung und Ausrüstung oder auch durch ein regelmäßiges Entgelt. Häufig werden diese Zuwendungen der Einfachheit halber als „Aufwandsentschädigung“ tituliert, für die weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Doch so einfach ist das nicht. Vereine müssen bei der Unterstützung von Amateursportlern genau unterscheiden, ob damit tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

### 2. Wann wird aus der Aufwandsentschädigung ein Arbeitsverhältnis?

In der Regel können Vereine davon ausgehen, dass ihre Amateursportler sich nicht zum Zwecke des Geldverdienens, sondern zum Ausgleich oder zur Erholung regelmäßig sportlich für den Verein betätigen. Solange der Sport eine Freizeitgestaltung ist und der Sportler dem Verein nicht seine Arbeitskraft schuldet, sind die Voraussetzungen für ein Arbeitsverhältnis nicht gegeben. Amateursportler, die also ausschließlich Vereinspflichten aufgrund ihrer Mitgliedschaft erfüllen, sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das gilt selbst dann, wenn sie für ihren Verein an Wettkämpfen teilnehmen und ihnen Vergütungen zur sportlichen Motivation gewährt werden.

#### **Vertragsamateure: Sportler als Arbeitnehmer für den Verein**

Erhält der Sportler jedoch für seine sportliche Betätigung

vom Verein ein regelmäßiges vertraglich festgesetztes Entgelt, dessen Höhe seine persönlichen Aufwendungen für die Ausübung des Sports deutlich übersteigt, liegt in den Augen des Bundesfinanzhofs ein Arbeitsverhältnis vor. Der Sportler ist dann als Vertragsamateur beim Verein angestellt. Die Beschäftigung ist entweder bei der Minijob-Zentrale oder bei der Krankenkasse zu melden. Ausschlaggebend hierfür ist die Höhe des Entgelts: Beträgt der Verdienst des Vertragssportlers regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat, handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob). Verdient er mehr, liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

**ÜBRIGENS:** Zahlungen an Sportler fallen grundsätzlich nicht unter die steuerfreie Ehrenamts-pauschale von 720 Euro pro Jahr. Diese wird nur für andere Tätigkeiten, wie zum Beispiel Platzwart, Sanitäter, Schiedsrichter und sonstige Vereins-helferdienste gewährt.

### 3. Freigrenze für Amateursportler: 200 Euro im Monat sozialversicherungsfrei

Bis zu 200 Euro monatlich können Amateursportler vom Verein erhalten, ohne dass dies als Zahlung von Arbeitsentgelt gilt. Liegt zudem keine gesonderte schriftliche Vertragsvereinbarung mit dem Sportler vor, geht man davon aus, dass in diesem Rahmen der Sport dem reinen Selbst-

zweck dient und nicht zur Erzielung von Einkünften. Somit fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Maßgebend ist hier der durchschnittliche Monatsverdienst im Jahresverlauf, den der Verein möglichst vorausschauend ermitteln sollte. Dabei spielt es keine Rolle, wie dieser die Zahlungen deklariert: Ob Tor-, Auflauf-, Sieges- oder Nichtabstiegsprämie – jegliche Leistungsanreize dieser Art sind klassische Vergütungsbestandteile und müssen in die Berechnung mit einbezogen werden.

### Mehr Geld bei nachweislich höherem Aufwand

Die 200 Euro pro Monat gelten als pauschaler Aufwandsersatz. Kann der Sportler im Einzelnen belegen, dass er einen höheren Aufwand hat, führen auch höhere ausgleichende Zahlungen des Vereins nicht zu einer sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigung. Umgekehrt können Zahlungen bis zu dieser Grenze sozialversicherungspflichtig sein, wenn der wirkliche Aufwand offensichtlich geringer ist und die Vergütung nicht lediglich der sportlichen Motivation oder der Vereinsbindung dient. Die Sozialversicherungsträger behalten sich eine Einzelfallprüfung vor.

**ACHTUNG:** Bei den 200 Euro handelt es sich um eine Freigrenze und keinen Freibetrag. Wird der Grenzwert überschritten, ist der gesamte Betrag beitragspflichtig. Lohnsteuerrechtlich gibt es keine derartige Befreiung von Vergütungen an Amateursportler. Die Finanzverwaltung betrachtet lediglich weniger als 256 Euro im Jahr als steuerlich unwesentliche Vergütung.

## 4. 7 Tipps für eine fehlerfreie „Entlohnung“ von Amateursportlern

Fehler bei Zahlungen an Amateursportler können empfindliche Nachzahlungen zur Folge haben. Damit die steuerlichen Folgen für alle Beteiligten möglichst gering bleiben, sollte Ihr Verein die Zahlungen an Sportler wie folgt optimieren:

- **Erstattung tatsächlicher Aufwendungen**  
Ersetzen Sie dem Sportler alle Aufwendungen, die er beim Einsatz für Ihren Verein tatsächlich gehabt hat. Das ist schon eine Art „steuerfreie Grundvergütung“. Achten Sie dabei auf die notwendigen Einzelnachweise (Belege) zum Beispiel für Ausrüstung, Kleidung oder Reisekosten.
- **Pauschaler Fahrtkostenzuschuss**  
Beachten Sie, dass Fahrtkostenzuschüsse für die Entfernung zwischen der Wohnung des Sportlers und dem Vereinsgelände grundsätzlich steuer- und damit auch sozialversicherungspflichtig sind. Ihr Verein hat aber die Möglichkeit, den Fahrtkostenzuschuss zu pauschalisieren, für eine abgabenfreie Netto-Auszahlung an den Sportler. Dann müssen Sie von sich aus 15 Prozent Pauschalloonsteuer abführen.

- **Reisekostenformulare vom Verein**  
Reisekosten können dem Sportler zwar nicht pauschal, mit einem Einzelnachweis aber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Verlangen Sie deshalb nach einer „Dienstreise“ im Auftrag des Vereins die Vorlage einer zeitnahen, konkreten Reisekostenabrechnung. **UNSER TIPP:** Am besten eignen sich dafür Formulare oder Listen, die Ihr Verein den Sportlern vorgibt und auf der die Sportler nur noch die gefahrenen Kilometer (à 0,30 Euro) und ihre Unterschrift ergänzen müssen.
- **Ausrüstung über den Verein kaufen**  
In der Regel ist es einfacher und sicherer, wenn Ihr Verein „Material“ wie Sportausrüstung oder Sportkleidung selbst direkt kauft. So entfallen für die Sportler die Einzelnachweise. Ein pauschaler Ausgleich ist nicht möglich.
- **Aufmerksamkeiten nur im Wert von 40 Euro**  
Achten Sie bei Belohnungen für erfolgreiche Sportler oder Mannschaften auf die 40-Euro-Grenze für steuerfreie Aufmerksamkeiten pro Jahr und Vereinsmitglied. Erholungsreisen, Hotelaufenthalte sowie an Leistungen oder Erfolge geknüpfte Sonderzahlungen können Sie hingegen nicht lohnsteuerfrei gewähren. In der Regel können Sie aber auf Minijob-Basis abrechnen.
- **Aufwandsersatz aufrunden**  
Kein Arbeitslohn liegt vor, wenn Ihre Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen des Spielers nur unwesentlich überschreitet. Sie können Aufwandsersatz also aufrunden. Zehn Prozent sollten zulässig sein.
- **Auf Minijob-Basis abrechnen**  
Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, sollten Sie übersteigende Beträge im Rahmen eines 450-Euro-Jobs nach den dafür geltenden Regeln abrechnen

## GEWINNSPIEL

**AUTOGRAMMBALL ZU GEWINNEN !**  
Gewinnen Sie den handsignierten FC Bayern Fußball mit den Unterschriften vieler prominenter Personen.



Mehr Infos & Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Website des DEUTSCHEN EHRENAMTS:  
[www.deutsches-ehrenamt.de/gewinnspiel](http://www.deutsches-ehrenamt.de/gewinnspiel)



**DIE STIFTUNG  
DEUTSCHES EHRENAMT**

### Über die Stiftung

Das Jahr 1999 legte den Grundstein für das DEUTSCHE EHRENAMT und später auch für seine Stiftung, die das Ziel verfolgt, der Welt etwas zurückzugeben. Unser Engagement gilt deshalb dem sozialen Bereich. Dabei ist es unsere Herzensangelegenheit, besonders Kindern wieder ein Lächeln auf die Lippen und ein Funkeln in die Augen zu zaubern.

### Besuche in der Allianz Arena

Ein Projekt, dass die Fußball-Herzen der Kinder höher schlagen ließ: Ein Besuch in der Allianz-Arena. Warm eingekuschelt in die 1860-München-Decken konnten die Kinder von der Longe des DEUTSCHEN EHRENAMTS gebannt dem Spiel folgen, jubeln und mitfiebern. Zur Halbzeit gab es auch für die Kinder eine kleine Pause und ein Aufwärmen im Warmen, bevor die zweite Halbzeit nochmals mitgesungen, gelacht und die Zeit genossen wurde. Natürlich durfte auch die Bekanntschaft mit den Maskottchen dabei nicht zu kurz kommen.



Mehr über die Stiftung und ihre Projekte erfahren Sie unter:

**ZUR STIFTUNG**

## UNTERSTÜTZTE PROJEKTE

# Moarbauernhof in Flachau



*Willkommen auf dem Land: Hier ist das Glück perfekt*

*Was gibt es Schöneres, als das unbeschwerte Lachen von Kindern? Doch trüben Krankheit und Schicksalsschläge häufig das junge Glück. Auf dem Moarhof jedoch geraten die Sorgen für einen Moment in Vergessenheit.*

### LEUCHTENDE KINDERAUGEN UND DIE FREUDE AM LEBEN TROTZ SCHWERER SCHICKSALSSCHLÄGE

Angeborene Herzfehler, Herz-Kreislaufkrankungen und schwere Krebserkrankungen begleiten die kleinen Patienten, die wir mit der Stiftung unterstützen, von Geburt an und erschweren ihnen den Alltag, der mit zahlreichen Krankenhausaufenthalten und ständigen Einschränkungen und Schmerzen in Zusammenhang steht.

Doch wie schön ist es, zwischen Krankenhaus, Ärzten und der ständigen Angst, einfach mal alles zu vergessen und Kind sein zu dürfen? Genau das wird auf dem Kinderbauernhof möglich!

Auf dem Moarhof erlebt man das Leben auf dem Bauernhof hautnah – hier wurde ein Paradies für Kinder geschaffen. Katzen, Ziegen, Esel und Hühner freuen sich über zahlreiche streichelnde Kinderhände. Bei der Ponykutschfahrt lässt sich der Wind durchs Haar wehen und was könnte besser schmecken, als ein selbst gebackenes Brot und ein frisches Ei, das man entdeckt hat? Und beim Almtag fühlt es sich ein bisschen an, wie bei Heidi: Gemeinsames Angeln im Almteich, Kasnocken essen, Holzkuh Resi melken und Wiesen und Wälder entdecken.

Mehr Infos rund um den Hof und seine zahlreichen Angebote:  
[www.kinderbauernhof.at/](http://www.kinderbauernhof.at/)

**KONTAKT:** Moarbauernhof  
Flachauer Str. 20  
5542 Flachau  
Österreich  
Telefon: +43 6457 2316



# DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

## Vorstände sparen Zeit – Vereine bares Geld

### MEHR SICHERHEIT DANK BERATUNG UND VERSICHERUNG

Sie erhalten mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS neben einem Versicherungspaket mit allen wichtigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Checklisten und aktuelle Infos für die Vereinsarbeit.

- Beratung in Rechtsfragen
- Beratung in Steuerrechtsfragen
- rechtssichere Satzungsprüfung
- Versicherungen für Vereine
- Musterformulare & gesammeltes Wissen

Mehr Informationen unter  
[www.deutsches-ehrenamt.de/](http://www.deutsches-ehrenamt.de/)

oder in unserem Video:

ZUM VIDEO

Der Vereins-Schutzbrief

ab **299,00 €**  
Jahresbeitrag\*

\* Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Haushaltssumme (Umsatz) des Vereins und kann jährlich einmal angepasst werden.

SHOP

## WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



### DAS TIGER-PUZZLE

*Für kreative Köpfe*

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70cm in der Länge und 50cm in der Breite. Die Höhe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12mm bis 18 mm.

299,00 Euro (incl. MwSt)



### DIE TIGER-MÜTZE

*Ein Symbol setzen*

Mit dieser Mütze kann kein Wintertag einem mehr etwas anhaben. Die graue Mütze ist nicht nur super weich und angenehm zu tragen, sondern setzt mit dem aufgedruckten Tiger, dem Wahrzeichen des Deutschen Ehrenamts, zugleich auch ein Zeichen. Symbolisch trägt man mit dieser Mütze somit nach außen, dass man sich für das Ehrenamt einsetzt.

19,90 Euro (incl. MwSt)



Sie wollen eine Mütze oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)!

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e.V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
[service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)

**VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:**  
Hans Hachinger

**KONZEPTION/DESIGN:**  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**REDAKTION:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e.V.  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**FOTOS:**  
Adobe Stock  
iStock  
Moarbauer  
Schwenke Schütz

**URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:**  
Die Inhalte urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. erlaubt.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**  
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:**  
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e.V.

## IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**DAS OSTERFEUER**  
Eine Tradition  
in vielen Vereinen



**FREIWILLIGE  
FEUERWEHR:**  
Wann lohnt sich Gemeinnützigkeit



**WIR FRAGEN DEN  
RECHTSANWALT**  
Rechtliche Fragen  
zum Thema „Verein“